

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 23.

Sonnabend, den 22. Februar

1890.

Erlaß,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungs- bezirken Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im
Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Ge-
schäftsplan werden

- die Militärflichtigen des Jahrganges 1870 und
- diejenigen Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine
endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben,
oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbun-
den sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-
Commission pünktlich zu Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26,
der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, wogegen
das persönliche Erscheinen zu den Loosungsterminen den Militärflichtigen über-
lassen bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene und im Loosungsscheine ver-
merkte Entscheidung ist nicht endgültig; erst von der königlichen Ober-Ersatz-
Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der
ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu be-
glaubigen ist, (§ 62, der Wehr-Ordnung).
- Militärflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung
melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit
Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppen-
theil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können da-
gegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt,
also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
- Militärflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit
bei der Cavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachge-
kommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre, (§ 12, der
Wehr-Ordnung).

Reflectirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vor-
mundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Mel-
dende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft ge-
führt** hat, bei dem unterzeichneten Civilvorsitzenden längstens bis zur Be-
endigung des Musterungsgeschäfts einzureichen.

- Militärflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene
Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder
ein Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen, (§ 65, der Wehr-
Ordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens im Musterungster-
mine** vorzulegen.

- Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im
Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aus-
hebung zu stellen.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von
obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachver-
ständigen zu unterstützen, (§§ 32 und 63, der Wehr-Ordnung).

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer
bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungs-
antrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten mili-
tärflichtigen Jahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes
eingestellt werden, (§ 32, der Wehr-Ordnung).

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- beziehungsweise
Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärflichtigen, so muß solches durch
ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben
sich die Betheiligten persönlich mit einzufinden, (§§ 33, und 63, der Wehr-
Ordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder
wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen,
Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen ent-
weder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden
oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche von der Ersatz-Commission als unbegründet
befunden werden, werden der königlichen Ober-Ersatz-Commission zur Ent-
scheidung vorgelegt.

Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen
10 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der
Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft
Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise
und Bescheinigungen erhoben werden.

Im Uebrigen haben die Ortsbehörden für die pünktliche Bestellung der
Mannschaften Sorge zu tragen und hat das zur Musterung deputirte Mitglied
des Stadtrathes, Stadtgemeinderathes oder Gemeinderathes die Rekruten zu be-

gleiten und die Rekrutirungs-Stammrolle nebst Geburtslisten und den sonstigen
Belegstücken mitzubringen.

Schwarzenberg, am 11. Februar 1890.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aus-
hebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.
Fehr. v. Wirsing. St.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

1) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

a. in der Musterungsstation Löbnitz im Rathhause zu Löbnitz:

den 4. März 1890, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärflichtigen aus
den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Gräna, Nieberalfalter, Nieberlöb-
nitz, Nieberpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwalb
und Löbnitz.

b. in der Musterungsstation Eibenstock in der Eberwein'schen Restauration zu Eibenstock

den 5. März 1890 für die Militärflichtigen aus den Orten: Carlsfeld mit
Weitersglashütte, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheider-
hammer und Unterstüßengrün,
den 6. März 1890 für die Militärflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Hund-
shübel, Muldenhammer, Reichardtsthal, Sosa, Wildenthal, Wolfsgrün
und Eibenstock.

c. in der Musterungsstation Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

den 8. März 1890 für die Militärflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue,
Auerhammer, Neudörfel, Schindlers Werk und Zelle,
den 10. März 1890 für die Militärflichtigen aus den Orten: Burthardtgrün,
Griesbach, Lindenau, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema und
Zschortau,
den 11. März 1890 für die Militärflichtigen aus Schneeberg.

2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

a. in der Musterungsstation Johannegeorgenstadt im Rathhause zu Johannegeorgenstadt:

den 13. März 1890, von Vormittags 1/2 10 Uhr an für die Militärflichtigen
aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Zugel, Steinbach, Stein-
heidel, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt.

b. in der Musterungsstation Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

den 14. März 1890 für die Militärflichtigen aus den Orten: Bernsgrün,
Beierfeld, Bernsbach, Bodau, Erandorf, Erla und Grünhain,
den 15. März 1890 für die Militärflichtigen aus den Orten: Grünstädtel,
Langenberg mit Förstel, Lauter, Markersbach mit Unterscheibe, Mitt-
weida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld und Böhla,
den 17. März 1890 für die Militärflichtigen aus den Orten: Raschau, Ritters-
grün, Tellerhäuser, Schwarzenberg, Waschleithe mit Haide und Wil-
denau.

II. Loosungstermine.

den 12. März 1890, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärflichtigen des
Jahrganges 1870/90 aus dem Aushebungsbezirke Schnee-
berg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg.

den 18. März 1890, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärflichtigen des
Jahrganges 1870/90 aus dem Aushebungsbezirke Schwar-
zenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21.
Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte der
höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Zwida im Monat Januar 1890 fest-
gesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemein-
den resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg
im Monat Februar 1890 an Militärfürsorge zur Verabreichung gelangende Marsch-
fourage beträgt:

9 M.	19 Pf.	für 50 No. Hafer,
4 "	46 "	" 50 " Heu und
4 "	20 "	" 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 20. Februar 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing. St.

St.